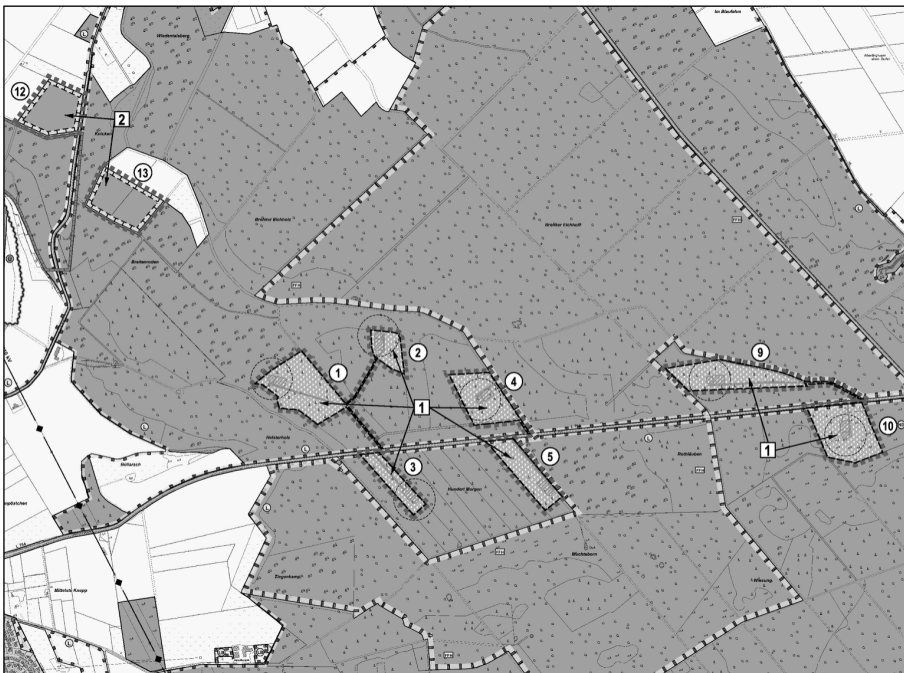


33. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet „Windpark Oberholz“

Begründung
Entwurf

Veröffentlichung im Internet (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Stadt Büren



Inhaltsverzeichnis

1	Planungshintergründe / Planungsziel	2
2	Beschleunigungsgebiet	5
3	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	5
4	Grundzüge der Planung	6
5	Überörtliche Planungsvorgaben	7
6	Landschaftsplanung / Artenschutz	10
7	Stand der Bauleitplanung der Stadt Büren	12
8	Inhalt der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes	12
9	Erschließung	13
10	Auswirkungen der Planung	14
10.1	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	15
10.2	Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen	15

Anhang in gesonderten Dokumenten

- Plandarstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans
- Umweltbericht nach § 2a BauGB für das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren – „Windpark Oberholz“, ecoda GmbH & Co. KG, Dortmund, Stand Januar 2026
- Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren – „Windpark Oberholz“, ecoda GmbH & Co. KG, Dortmund, Stand Januar 2026
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) für das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren – „Windpark Oberholz“, ecoda GmbH & Co. KG, Dortmund, Stand Januar 2026

1 Planungshintergründe / Planungsziel

Mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 hat die Bundesregierung nach dem im Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und den damit verbundenen massiven Veränderungen in der Energieversorgung eine Reihe von Gesetzen verändert und mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) neue Regelungen erlassen die unter anderem dazu geführt haben, dass die räumliche Steuerung der Windenergienutzung auf die Ebene der Regionalplanung verlegt worden ist.

Die bisherige Steuerung über Konzentrationszonen, dargestellt im „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“, hat mit dem Wirksamwerden der 1. Änderung des Regionalplans OWL (GV. NRW vom 04.04.2025) die Ausschlusswirkung verloren. Die Regionalplanung hat mit der Festlegung eigener Windenergiegebiete die gesetzlich geforderten Flächenziele erreicht. Im Stadtgebiet Bürens wurden in diesem Zusammenhang insgesamt 9 Windenergiegebiete, davon zwei Kommunalgrenzen übergreifend mit Bad Wünnenberg, festgelegt. Diese sind weitgehend deckungsgleich mit den bisherigen Konzentrationszonen (lediglich das Gebiet „Molmsche“ wurde aufgrund der geringen Größe nicht übernommen).

Derzeit stellt sich die Rechtslage für die Errichtung von Windkraftanlagen so dar, dass eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 nur innerhalb der regionalplanerischen Windenergiegebiete gegeben ist. Außerhalb können Windkraftvorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstige Vorhaben“ nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind. Da somit kaum damit zu rechnen ist, dass eine Windkraftanlage diese strengen Anforderungen an mögliche Beeinträchtigungen erfüllen kann, bedarf es zwingend der kommunalen Bauleitplanung.

Gleichzeitig regelt § 249 Abs. 4 BauGB, dass zusätzliche Flächen über das Flächenspektrum, welches zum Nachweis der gesetzlich geforderten Flächenbeitragswerte hinaus gehen, grundsätzlich möglich sind (vgl. Ministerkonferenz für Raumordnung „Arbeitshilfe Wind-an-Land“, Kapitel 5.4 „Freiwillige Mehrausweisungen von Windenergiegebieten über die Anforderungen des WindBG hinaus“).

Da gemäß § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz auch Flächen in kommunalen Flächennutzungsplänen als Windenergiegebiete im Sinne des Gesetzes gelten ist davon auszugehen, dass kommunal geplante Flächen für die Windenergienutzung dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen dort als privilegierte Vorhaben zu werten sind.

Der Bundesgesetzgeber hat somit den Weg für weitere Windkraftstandorte über die Windenergiegebiete der Regionalplanung hinaus auch für Kommunen geöffnet, die nach eigenen Vorstellungen und im Interesse der eigenen Bevölkerung weitere Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen wollen.

Genau dieses Ziel verfolgt die Stadt Büren. Der Rat der Stadt Büren hat die Verwaltung vor dem Hintergrund der veränderten Planungssystematik, die im Übrigen im Zusammenhang mit der Rechtsprechung auch zu einer Neubewertung von Tabukriterien geführt hat, am 31.08.2023 beauftragt zu prüfen, ob vorrangig stadteneigene Flächen oder Flächen von Dritten für die Entwicklung durch die Stadt für Windenergieanlagen nutzbar sind und für einen Bürgerwindpark aktiviert werden können. Die veränderte Planungssystematik durch die Festlegung der Windenergiegebiete im Regionalplan möchte die Stadt Büren nutzen, um im Bereich der Windenergie die Entwicklung weiterhin mit zu gestalten und die Belange der Stadt und ihrer Bürger für einen ortsverträglichen Ausbau der Windenergieflächen einzubringen. Dabei stehen die lokale Wertschöpfung und die besondere Berücksichtigung der Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten im Vordergrund.

Es wurden somit in zwei Prüfschritten grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignete städtische Flächen ersten Einschätzungen z.B. hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange und einer tiefergehenden Restriktionsanalyse unterzogen. Neben dem Artenschutz waren vor allem Abstände zu wohn genutzten Flächen/Gebäuden, luftrechtliche Belange und technische Umsetzbarkeit ursächlich dafür, dass lediglich die städtischen Nadelholz-Kalamitätsflächen im Oberholz als Potenzialflächen übrig blieben. In der Planzeichnung sind diese nachrichtlich in der Darstellung oben (Stand wirksamer FNP) schwarz umrandet dargestellt. Innerhalb dieser „Suchbereiche“ wurde auf den Flächen, die durch Trockenheit, Sturm und Borkenkäferbefall entweder nach wie vor unbestockt oder zu großen Teilen mit jungem Aufwuchs bestockt sind technische Detailplanungen für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgearbeitet (Zuwegung, dauerhaft befestigte Flächen). Im Ergebnis wurden im ersten Schritt 11 Einzelflächen ermittelt, von denen eine allerdings

aufgrund von starken Eingriffen in die Waldstruktur durch die erforderliche aufwändige Erschließung (hier befindet sich mittlerweile ein angelegtes Arboretum) und aufgrund der Höhergewichtung des Naturraums schon zu Beginn des FNP-Änderungsverfahrens als unverhältnismäßiger Eingriff gewertet wurde.

Im Ergebnis hat der Rat der Stadt Büren daher am 12.12.2024 mehrheitlich beschlossen, das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Planungsziel dieser 33. FNP-Änderung ist daher die Darstellung eines Sondergebietes zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Wind“ über die Windenergiegebiete des Regionalplans hinaus. Dieses Sondergebiet soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bürgerwindpark „Oberholz“, ursprünglich bestehend aus 10 modernen Windkraftanlagen, schaffen und damit einen erheblichen Beitrag zur Bereitstellung regenerativ gewonnener Energie in Bürgerhand leisten.

Im Zuge der Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung wurden seitens der Regionalplanungsbehörde gegenüber drei Standorten Bedenken erhoben, da diese einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) überlagern (Anlagenstandorte 6, 7 und 8). Darüber hinaus wurden gegenüber diesen drei Anlagenstandorten Bedenken aufgrund der Luftverkehrssicherheit geäußert (Notwendigkeit der Veränderung der sogenannten Platzrunde mit der Folge möglicher Lärmbelästigungen von Anwohnern). Diese drei Standorte wurden im weiteren Planverfahren aufgrund der rechtlich durchgreifenden regionalplanerischen Bedenken nicht weiter verfolgt.

Aufgrund der technisch erforderlichen und sich auch aus der Örtlichkeit ergebenden großen Abstände der Einzelstandorte untereinander erfolgt die Sondergebietsdarstellung in verbliebenen 7 Teilflächen. Da diese Teilflächen jeweils mehr Fläche umfassen, als schlussendlich von den Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden (ca. 3.000 qm), wird als Zweckbestimmung „Nutzung der Windenergie und Forstwirtschaft“ gewählt. Damit wird zum einen deutlich, wie die in der Bauphase genutzten größeren Flächen später genutzt werden. Zum anderen ist damit auch ein Zweck für eine Folgenutzung bestimmt, sollte nach Ablauf der Betriebszeit der Windkraftanlagen keine Nutzung der erneuerbaren Energie Wind weiter verfolgt werden.

2 Beschleunigungsgebiet

Mit dem RED-III-Umsetzungsgesetz („Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) in den Bereichen Windenergie an Land, Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort“) wurde im Baugesetzbuch eine Neuregelung in § 249c eingeführt. Wenn in einem **Flächennutzungsplan** ein Gebiet als **Windenergiegebiet** ausgewiesen wird (nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes), dann muss dieses Gebiet **gleichzeitig** auch als **Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land** dargestellt werden (§ 249c Abs. 1 BauGB). „Beschleunigungsgebiet“ heißt hier, dass für Genehmigungen und Planung ein vereinfachtes, schnelleres Verfahren gelten kann. Wenn ein Gebiet als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, müssen im Flächennutzungsplan **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** dargestellt werden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, soweit das nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

Derartige Überlegungen für wirksame Minderungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Umweltuntersuchungen bereits angestellt. Entsprechende Ausführungen sind im Umweltbericht enthalten.

3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Das künftige Sondergebiet „Nutzung von Windenergie und Forstwirtschaft“ umfasst 24,5 ha verteilt auf 7 einzelne Teilflächen und befindet sich in dem Waldgebiet „Oberholz“ südlich der Ortslage Büren-Brenken. Aus der Planzeichnung ist die genauere Lage zu entnehmen, wobei die Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes die Darstellungsgenauigkeit limitiert. Die Summe der 7 Teilflächen des Sondergebietes wird im weiteren als „Windpark Oberholz“ bezeichnet. Für die Identifikation der Einzelflächen wurden diese nummeriert (siehe arabische Ziffern in der Plandarstellung). Da, wie oben beschrieben, zwischenzeitlich aufgrund neuer Kenntnisse bzw. Abwägungen mit anderen Belangen insgesamt 4 Standorte nicht weiter verfolgt werden, ist die Nummerierung nicht fortlaufend.

Zu diesen Sondergebietsdarstellungen erfolgt westlich davon gleichzeitig die Darstellung von zwei Standorten als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, überlagernd über „Fläche für Wald“. Hier ist neben einem Forstausgleich auch die Gestaltung eines ökologisch wirksamen Waldsaums vorgesehen.

Die Sondergebietsflächen „Windpark Oberholz“ liegen innerhalb der Paderborner Hochfläche, also einer Region, die aufgrund günstiger Bedingungen bereits intensiv durch Windkraftanlagen geprägt ist. Die amorphe Abgrenzung der einzelnen Teilflächen beruht zum einen auf den Abgrenzungskriterien der Potenzialräume. Somit wird unter anderem ein Abstand von deutlich über 1.000 m zu den nächsten Wohnsiedlungen und weit mehr als 500 m zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich einhalten (Real ist das nächstliegende bewohnte Gebäude im Außenbereich über 700 m, der Ortsrand Brenkens ca. 1.150 m entfernt). Die östliche Abgrenzung berücksichtigt die vom Pflichtmeldepunkt „Whiskey“ ausgehende Sichtanflugstrecke zum Flughafen Paderborn aus südlicher Richtung sowie die heute nachweislich frequentierten Platzrunden. Weiteres Abgrenzungskriterium war außerdem der Waldzustand. Die Teilflächen umfassen Nadelwald-Kalamitätsflächen, also stark geschädigte Flächen, die nur eine reduzierte Baumdichte aufweisen.

Die Detailabgrenzung der Teilflächen beruht schließlich auf den technischen Anforderungen moderner Windkraftanlagen. Ziel war es, dass alle neu dauerhaft befestigten Flächen (Fundament, Krannotstellfläche, ausgebauter Zuwegung) innerhalb des SO-Gebietes liegen. Der Rotorkreis ist davon allerdings nicht erfasst. Dieser kann die als Sondergebiet gesicherte Fläche auch überschreiten. Die ersten Detailplanungen gehen davon aus, dass ca. 3.000 qm dauerhaft befestigt werden. Diese Flächen sind hinweislich in der Plandarstellung pro Anlagenstandort markiert.

4 Grundzüge der Planung

Unabhängig von den beschriebenen Veränderungen der politischen wie rechtlichen Vorgaben und der daraus resultierenden Ratsentscheidung, von der bisherigen Ausschlussplanung und räumlichen Konzentration der Windenergienutzung abzuweichen hat sich diese 33. FNP-Änderung in die Gesamtkonzeption der bisherigen Planung einzuordnen.

Der in Rede stehenden Änderungsbereich unterliegt keinen planerischen Restriktionen, welche dem geplanten Vorhaben grundsätzlich entgegenstünden. Naturschutzgebiete werden nicht tangiert. Dies gilt auch für die Erholungsnutzung, die in diesem Waldgebiet vorwiegend durch Nutzung des Wegenetzes stattfindet. Kein Hauptwanderweg wird unterbrochen. Da der Gesetzgeber der Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ ein überwiegendes Gewicht beigemessen hat (vgl. § 2

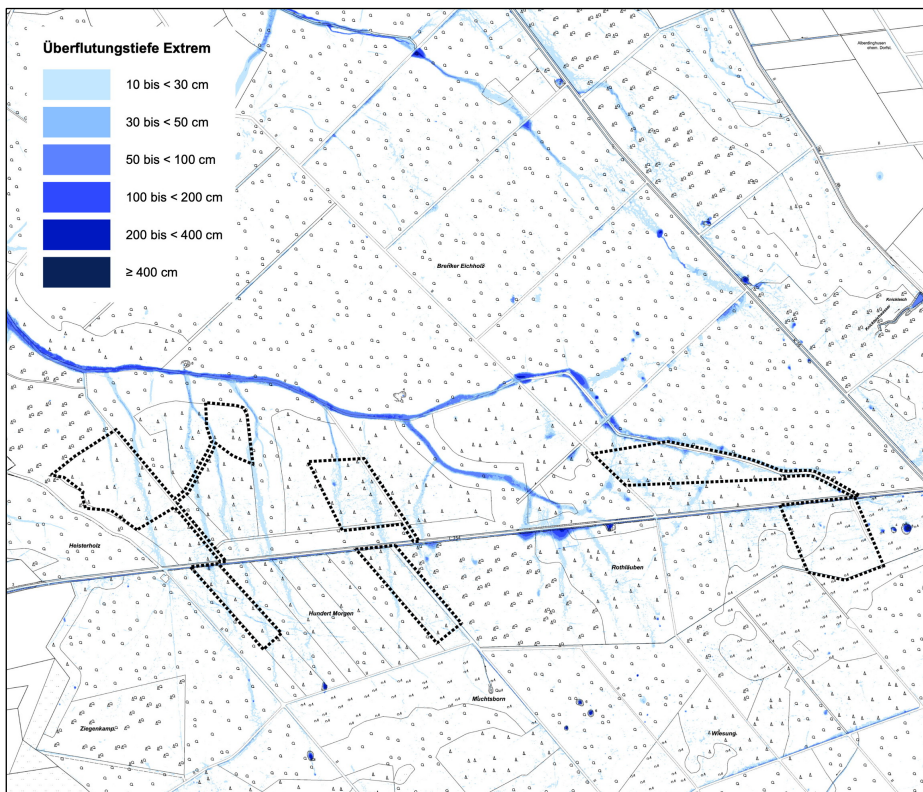
EEG), ordnet sich diese 33. FNP-Änderung in den städtebaulichen Gesamtkontext ein.

5 Überörtliche Planungsvorgaben

• Landesplanung und Raumordnung

Die angestrebte Erweiterung der Windenergienutzung entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Im Grundsatz 10.1-3 wird von der Bauleitplanung ausdrücklich verlangt, geeignete Standorte für die Energieerzeugung festzulegen. Die Eignung des Änderungsbereichs ergibt sich schon aus der Tatsache, dass hier keine entgegenstehenden Restriktionen ermittelt werden konnten. Von der Wirtschaftlichkeit und einer hocheffizienten Nutzung der Energiequelle Wind kann angesichts der angestrebten Größe und Leistungsklasse der Windenergieanlagen ausgegangen werden. Des Weiteren wurde mit der am 01.05.2024 in Kraft getretenen 2. Änderung des LEP NRW das Ziel verfolgt, die bundesgesetzlichen Grundlagen zum beschleunigten Ausbau der Windenergie (und anderer regenerativer Energien) auf Basis des Wind-an-Land-Gesetzes (WindBG) umzusetzen. Widersprüche zum Vorhaben der 33. FNP-Änderung entstehen hier nicht.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt. Der Änderungsbereich liegt in keinem Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind ohnehin durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament) nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen (Kranstellflächen) werden wasserdurchlässig gestaltet. Der Auszug aus der Karte der Starkregenereignisse (siehe folgende Seite) zeigt keine kritischen Überflutungstiefen.

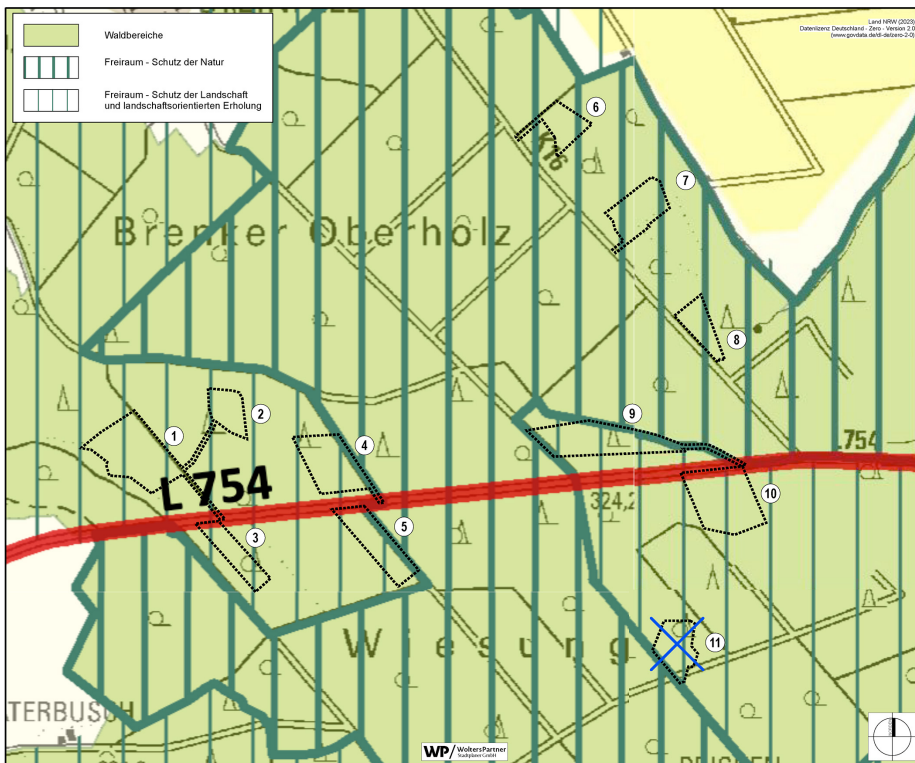


Auszug Karte der Starkregenereignisse (hier Stufe „extrem“)

- **Regionalplanung**

Die am 04.04.2025 durch Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt in Kraft gesetzte 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind / Erneuerbare Energien) stellt den Änderungsbereich insgesamt als Waldbereich dar. Alle Teilflächen liegen überdies innerhalb der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Diese Freiraumfunktion beruht auf dem den gesamten Windpark Oberholz überlagernden Landschaftsschutz.

Die Lage der Sondergebietsteilflächen ist der folgenden Überlagerung mit dem aktuellen Regionalplan zu entnehmen:



Auszug 1. Änderung Regionalplan OWL

Auch wenn die Regionalplanungsbehörde aufgrund ausreichender anderer Flächenalternativen regionalplanerische Waldflächen nicht für Windenergiegebiete in Anspruch genommen hat, gilt für kommunale Planungen folgende Regelung (siehe Leitlinien):

„Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende kommunale Positivplanung eine Windenergienutzung im Nadelwald dennoch ermöglicht werden kann. Dies wird in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-6 des LEP NRW ausdrücklich angeführt. Dabei sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.“

Seitens der Regionalplanung wurden Waldbereiche aus verschiedenen Gründen, insbesondere da ausreichend Alternativflächen zur Nutzung der Windenergie im Regierungsbezirk außerhalb der Waldbereiche zur Verfügung stehen, bei der Auswahl der Windenergiegebiete nicht herangezogen. Das Vorhaben der Stadt Büren, Kalamitätsflächen für weitere Windenergieanlagenstandorte zu nutzen steht nicht im Widerspruch zu der Wertung der Regionalplanungsbehörde. In Kapitel 3.4 der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird dezidiert ausgeführt, dass „kommunale Entwicklungsspielräume für Positivplanungen offengehalten“

werden sollen. Insbesondere Kommunen mit einem vergleichsweise hohen Waldanteil („waldarm“ sind Gebiete mit unter 20% Waldanteil) wird daher die Möglichkeit eingeräumt, gemäß den Vorgaben des LEP NRW (Ziel 10.2-6 und Grundsatz 10.2-7) Wald für kommunale Positivplanungen in Anspruch zu nehmen. Der Waldanteil in der Stadt Büren liegt gemäß dem Regionalplan OWL (siehe dort Abb. 10) bei 38%.

Mit Schreiben vom 13. November 2025 hat die Bezirksregierung Detmold im Rahmen des § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Stellung genommen zu dem Vorhaben der Stadt Büren, im Bereich Oberholz einen Windpark zu planen. Hier wurde insbesondere die Unvereinbarkeit einzelner Teilflächen (6,7 und 8) aufgrund der Überlagerung eines Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) festgestellt. Gegenüber den anderen Standorten bestehen keine Bedenken. Die Darstellung wurde dementsprechend angepasst.

6 Landschaftsplanung / Artenschutz

Der Änderungsbereich der 33. FNP-Änderung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bürener Wälder“. Die im Bundesnaturschutzgesetz temporär festgesetzte Aussetzung des Bauverbotes für Windkraftanlagen gilt nach in Kraft treten des Regionalplans bzw. nach dem damit verbundenen Nachweis der Flächenziele nicht mehr. Das „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wurde im Rahmen des RED-III-Umsetzungsgesetzes für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB (Genehmigung als „sonstige Vorhaben“) durch Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (siehe dort § 1 Abs. 2) als nicht mehr anwendbar eingestuft. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung dürfte § 2 EEG, der das „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der erneuerbaren Energien im Übrigen an das Erreichen der Treibhausgasneutralität bindet, durch die im Bauleitplanverfahren übliche Abwägung weiter als rechtlich priorisiertes Staatsziel Anwendung finden. Bezogen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist nachzuweisen, dass dieses nicht erheblich beeinträchtigt wird, wobei „erheblich“ hier eine so grobe Verunstaltung meint, dass der Schutzzweck nicht mehr erfüllt wird. Gemäß dem Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-Grundsatzterlass – Ministerialblatt NRW, Ausgabe 2024 Nr. 22 vom 28.6.2024 Seite 671 bis 686) ist demnach eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Absatz 7 des BauGB erforderlich.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich der Eingriff bereits flächenmäßig der Gesamtfläche des LSG deutlich unterordnet. Unter 1% des Landschaftsschutzgebietes werden als SO-Fläche dargestellt. Der Anteil der tatsächlich versiegelten Fläche ist noch bedeutend kleiner. Da sich die bauliche Nutzung auf Kalamitätsflächen beschränkt und ein Ausgleich im Biotopzusammenhang erfolgt, ist eine erhebliche Einschränkung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten. Hier überwiegt das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Zu berücksichtigen ist auch die Tatsache, dass die Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen durch den umgebenden Wald eingeschränkt ist. Landschaftsbildaspekte sind in den Festlegungen des LSG „Bürener Wälder“ im Landschaftsplan „Bürener Almetal“ kaum erwähnt. Dort geht es eher um den Erhalt und die qualitative Verbesserung des Waldes als Lebens- und Erholungsraum. Diese beruhen auf naturnahen Buchen- und Buchenmischwäldern und bachbegleitenden Eschenwäldern.

Es muss auch berücksichtigt werden, dass den Wirkungen auf das Landschaftsbild landschaftsästhetische Vorbelastungen durch Fichtendominanz, bestehende Windparks, Hochspannungsleitungen und Straßen entgegenstehen. Aufgrund des erforderlichen forstwirtschaftlichen Ausgleichs kommt es durch das Planvorhaben der 33. FNP-Änderung zu einer Vergrößerung der Waldfläche insgesamt.

Schließlich ist auch abwägungsrelevant, dass es unter der Prämisse, nur Kalamitätsflächen in Anspruch zu nehmen, ausreichend große Abstände zu wohngenutzten Gebieten und Gebäuden zu halten und die Belange der Luftverkehrssicherheit zu beachten, nach dem Standortkonzept der Stadt Büren (Ratsbeschluss zu Potenzialflächen am 18.04.2024) keine nennenswerten Alternativen gibt.

Für die einzelnen Teilflächen des Windparks Oberholz wurden auch die artenschutzfachlichen Gegebenheiten sowie die Verträglichkeit mit einem benachbarten FFH-Gebiet geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen davon auszugehen ist, dass Verbotstatbestände, die sich aus § 44 Bundesnaturschutzgesetz ergeben, nicht ausgelöst werden. Auch die Artenschutz- und FFH-Prüfungen sind im Anhang zu dieser Begründung wiedergegeben.

7 Stand der Bauleitplanung der Stadt Büren

Für den Änderungsbereich und seine unmittelbar anschließenden Flächen sind Bebauungspläne nicht aufgestellt worden.

Der Flächennutzungsplan stellt für die geplanten SO-Flächen (7 Teilflächen) ausschließlich „Wald“ dar und vollzieht als nachrichtliche Darstellung die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes nach. Für die Änderungspunkte 12 und 13 (Kompensationsflächen) stellt der Flächennutzungsplan aktuell „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

8 Inhalt der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um eine bauliche Nutzung des in Rede stehenden Bereiches für Windkraftanlagen zu ermöglichen, ist es erforderlich, der Fläche eine Baugebietskategorie gemäß Baunutzungsverordnung zuzuordnen. Für Windkraftanlagen kommt dazu nur ein „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Frage, da alle übrigen Baugebietskategorien Nutzungen zulassen, die innerhalb eines Windparks unerwünscht bzw. unverträglich sind. Gemäß § 11 Abs. 2 sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen.

Änderungspunkt 1 bestimmt daher 7 Teilflächen als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: „Nutzung der Windenergie und Forstwirtschaft“.

Die Ergänzung „Forstwirtschaft“ ist erforderlich, da Windkraftanlagen nach der Errichtung mit ca. 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche (Fundament, Kranstellfläche) und technisch bedingten relativ großen Turbulenzabständen zwischen den Anlagen nur einen Bruchteil der Fläche am Boden des Plangebietes in Anspruch nehmen. Diese Zwischenräume sollen sinnvoll und ohne weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden genutzt werden. Daher macht es Sinn, wenn hier weiter Forstwirtschaft betrieben wird. Damit ist auch klargestellt, was nach 20 bis 25 Jahren Betriebszeit von Windkraftanlagen im Änderungsbereich zulässig bleibt. Der Flächennutzungsplan legt bewusst keine Einzelstandorte für Windkraftanlagen fest, da dies ständigen technischen Änderungen unterworfen ist. Zur besseren Orientierung werden potenzielle Kranstellflächen und Maststandorte lediglich hinweislich kenntlich gemacht.

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen und der Definition der Windenergiebereiche der Regionalplanung wird außerdem bestimmt, dass der Änderungsbereich als sogenannte „Rotor-out-Zone“ zu verstehen

ist, also der Rotor, der ja zwingender baulicher Bestandteil einer Windkraftanlage ist, aus dem Änderungsbereich herausragen darf. Da dies heute bei modernen Anlagen in Höhen oberhalb von 50 m erfolgt, ist mit Konflikten im Randbereich nicht zu rechnen.

Aufgrund erster Abschätzungen zu erforderlichen Kompensationsflächen umfasst **Änderungspunkt 2** für zwei Teilgebiete (im Plan als Nr. 12 und 13 gekennzeichnet) die Darstellung ursprünglich landwirtschaftlicher Flächen als „Flächen für Wald“ mit der überlagernden Darstellung von „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von „Boden, Natur und Landschaft“. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, erfolgt hier sowohl ein Waldausgleich als auch eine ökologische Aufwertung. Aufgrund des forstwirtschaftlichen Ausgleichsfaktors vergrößert sich die Waldfläche insgesamt.

9 Erschließung

Der Änderungsbereich kann ausgehend von der L 754 Haarener Straße erreicht werden. Zum Teil sind kurze Zuwegungen neu anzulegen, die aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in die Flächennutzung in das Sondergebiet integriert worden sind. Eine ursprünglich im Süden vorgesehene weitere Teilfläche wird nicht weiter verfolgt da eine wirtschaftliche und verträgliche Erschließung mit starken Eingriffen in die Waldstruktur (hier befindet sich mittlerweile ein angelegtes Arboretum) verbunden wäre und aufgrund der Höhergewichtung des Naturraums als unverhältnismäßiger Eingriff gewertet wurde.

10 Auswirkungen der Planung

Aufgrund der Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung erfüllen die geplanten Windkraftanlagen die Anforderungen an den Schutz vor einer optisch bedrängenden Wirkung für umgebende wohngenutzte Gebäude. Der Immissionsschutz hinsichtlich Schall und Schattenwurf wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren anlagenspezifisch berechnet. Es ist nicht damit zu rechnen, dass es zu negativen Auswirkungen im und im Umfeld des Änderungsbereiches kommt, da bei Grenzwertüberschreitungen geeignete technische Maßnahmen (z.B. schalloptimierter Betrieb) ergriffen werden können, um Konflikte zu vermeiden.

Aufgrund der Lage der künftigen Windkraftanlagen, der Ausgestaltung und dem Abstand zu den nächstgelegenen Immissionspunkten ist nicht mit Überschreitungen der Richtwerte der TA Lärm zu rechnen. Der konkrete Nachweis ist an näher zu bestimmende Anlagentypen gebunden und wird daher im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen sein.

Die Belange des Artenschutzes wurden gutachterlich geprüft. Näheres dazu findet sich im Umweltbericht und im artenschutzfachlichen Beitrag zu dieser 33. FNP-Änderung (gesonderte Dokumente). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Diese Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu detaillieren und zu beaufschlagen.

Die im Änderungsbereich vorkommenden Böden gehören nicht zu den gemäß Geologischem Dienst als besonders schutzwürdig klassifizierten Böden. Um die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Betriebsende der Windkraftanlagen zu erleichtern, sollten die Fundamente aus später leicht entfernbaren Fertigteilenelementen gefertigt sein.

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerung, Altstandorte) sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Grundsätzlich ist bei den mit den Windkraftanlagen verbundenen Bodeneingriff nicht auszuschließen, dass man auf kultur- bzw. naturgeschichtlich relevante Bodenfunde trifft. Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windenergieanlagen sind Grabhügel bekannt, in deren Umgebung sich mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere, heute nicht mehr ober-tätig sichtbare, Bestattungen sowie die dazugehörigen Siedlungsplätze

befinden. Die im Plangebiet vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW ein vermutetes Bodendenkmal, das bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie eingetragene Bodendenkmäler. Somit muss gewährleistet sein, dass bei Umsetzung der Planung das vermutete Bodendenkmal sichergestellt werden kann. Die Planurkunde enthält daher umfangreiche textliche Hinweise, wie man sich in diesem Fall zu verhalten hat.

Aufgrund der Nähe zum Flughafen Paderborn-Lippstadt wurden für die Anlagenstandorte Vorbescheidsverfahren eingeleitet, um die luftrechtliche Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Unabhängig davon befindet sich die Stadt Büren als Plangeber im engen Austausch mit dem Flughafen Paderborn-Lippstadt. Ziel ist eine gerechte Abwägung zwischen den Belangen des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den luftrechtlichen Interessen an einem reibungslosen und sicheren Betrieb des Flughafens Paderborn-Lippstadt; auch im Sinne der Vermeidung von Verdrängungs- und Verlagerungseffekten im Luftverkehrsbetrieb. Die schon aufgrund landesplanerischer Bedenken zurückgenommen Standorte östlich der K 16 kommen diesem Ziel der Konfliktvermeidung entgegen.

10.1 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen und somit die Möglichkeit einer weiteren Substitution des auf Basis fossiler Energieträger erzeugten Stroms durch regenerativ erzeugten Strom trägt zur Senkung des CO₂-Ausstoßes bei und verbessert die Energie-Souveränität Deutschlands.

Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen. Auf die nicht zu erwartenden Wirkungen auf den Hochwasserschutz wurde bereits verwiesen.

10.2 Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen

Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung von als Wald genutzten Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall umfasst der Änderungsbereich insgesamt 24,5 ha. Der forstwirtschaftlichen Produktion wird diese Fläche nur zum Teil durch technisch erforderliche dauerhaft befestigte Flächen der

einzelnen Windkraftstandorte entzogen. Abschließende Daten hierzu sind erst nach der Detailplanung anzugeben. Im Mittel ist davon auszugehen, dass ca. 3.000 qm pro Windenergieanlagen erforderlich sind. Hierfür ist ein forstwirtschaftlicher Ausgleich durch Neuaufforstung auf den dafür vorgesehenen Kompensationsflächen (Änderungspunkt 2) vorzusehen. Da es sich in beiden Fällen (Forstwirtschaft, Nutzung der Windenergie) um im Außenbereich privilegierte Nutzungen handelt, ist eine Abwägung der Belange erforderlich. Dies fällt hier eindeutig zu Gunsten der Windenergienutzung aus, da eine existenzielle Gefährdung forstwirtschaftlicher Betriebe nicht erkennbar ist.

Coesfeld, den 04.02.2026
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld